

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schallplattenfabrik PALLAS GmbH, Auf dem Esch 8, 49356 Diepholz sowie der P+O COMPACT DISC GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 51, 49356 Diepholz

§ 1 ALLGEMEINES | GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 ANGEBOT | ANGEBOTSunTERLAGEN | PRODUKTIONSMATERIAL

1. An unsere Angebote sind wir 30 Tage gebunden.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Von uns im Rahmen der Erfüllung des Auftrages hergestelltes Produktionsmaterial und Werkzeuge, insbesondere Glasmaster, Väter, Mütter, Stamper, Film- und Bandmaterial und Druckvorlagen, sind nicht Gegenstand des Auftrags, sondern unser Eigentum, auch wenn dem Kunden Herstellungskosten berechnet werden. Der Kunde hat daher auch nach Abschluss des Auftrages kein Recht auf Herausgabe.

§ 3 PREISE | ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu fordern.

§ 4 LIEFERZEIT | VERSAND

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde uns alle für die Fertigung erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt hat, soweit diese von ihm beizubringen sind. Die diesbezüglichen Anforderungen können unter <https://www.pallasgroup.de/de/specifications/> abgerufen werden.
2. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so gelten die gesetzlichen Regelungen zum Verzug. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, bleibt es bei der

gesetzlichen Haftung. Im Fall einer nur fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung der Höhe nach auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt und in sonstigen Fällen ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn wir solche Pflichten schuldhaft verletzen, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf, weil sie den Vertrag prägen.

3. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche statt der Leistung stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; bei einer lediglich fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind die Schadensersatzansprüche auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt und in sonstigen Fällen ausgeschlossen. .
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
6. Teilleistungen sind zulässig.
7. Bedingt durch die Produktionsabläufe, kommt es zu Überschüssen oder Ausschuss an Materialien. Dies hat zur Folge, dass die Bestellmengen nicht immer exakt eingehalten werden können. Wir sind deshalb berechtigt, die Auftragsmenge in zumutbarem Rahmen nach oben oder unten anzupassen.

Zumutbar sind Mehr- oder Minderlieferungen innerhalb der folgenden Toleranzen:

bis 500 Stück	Toleranz +/- 20 %
500 – 2.999 Stück	Toleranz +/- 10 %
3000 – 4.999 Stück	Toleranz +/- 5 %
5000 – 9.999 Stück	Toleranz +/- 300 Stück
10.000 – 19.999 Stück	Toleranz +/- 400 Stück
ab 20.000 Stück	Toleranz +/- 500 Stück

Berechnet wird die gelieferte Menge.

§ 5 GEFAHRENÜBERGANG

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ gemäß Incoterms durch Bereitstellung der verpackten Ware auf der Verladerampe vereinbart.
2. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir für den Kunden den Versand in Auftrag geben. Das Transportmittel bestimmen wir nach billigem Ermessen. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

1. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der

Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

2. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
3. Sofern im Fall eines Mangels weitergehende Schäden eintreten und die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Im Fall einer nur fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung der Höhe nach auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt und in sonstigen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer von uns garantierten Beschaffenheit der Sache Schadensersatz statt der Leistung begehrt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 GESAMTHAFTUNG, HAFTUNG FÜR VON KUNDEN GELIEFERTE UNTERLAGEN

1. Für eine über § 6 hinausgehende Haftung auf Schadensersatz gilt: Sofern die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Gleiches gilt für Schäden im Fall einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Fall einer nur fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung der Höhe nach auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt und in sonstigen Fällen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
2. Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die von dem Kunden gelieferten oder in dessen Auftrag hergestellten Unterlagen und Materialien, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, wie z. B. Master, Drucksachen, Umhüllungen, Beilagen usw. bleiben Eigentum des Kunden. Soweit es sich hier um digitale Daten handelt, ist der Kunde verpflichtet, uns diese als Kopien zur Verfügung zu stellen. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, davon Sicherungskopien zu fertigen. Wir nehmen diese Gegenstände unentgeltlich in Verwahrung. Dabei haften wir nur für eigenübliche Sorgfalt. Die Gegenstände sind durch uns nicht versichert. Der Kunde ist verpflichtet, diese Gegenstände nach Abschluss des jeweils letzten Auftrages eines jeweiligen Produktes von uns unverzüglich zurückzufordern. Macht er von dieser Rückforderung innerhalb einer Frist von ein Jahr, gerechnet ab Auslieferung des letzten Auftrages des jeweiligen Produktes, keinen Gebrauch, gilt dieses als Zustimmung in die Vernichtung der diesbezüglichen Materialien durch uns. Wir sind dann berechtigt, diese Materialien auf Kosten des Kunden zu vernichten, ohne dass wir verpflichtet wären, den Kunden nochmals zur Abholung aufzufordern. Wir empfehlen dem Kunden, die Gegenstände auf eigenes Risiko zu versichern. Für eine etwaige Überproduktion von Drucksachen im Rahmen eines Auftrages (vgl. § 4 Ziffer 7) gilt, dass diese bei einer Menge von bis zu 500 Einheiten nach Abschluss des Auftrages unmittelbar vernichtet werden, wenn bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde.

§ 8 EIGENTUMSVORBEHALTSSICHERUNG

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG DES KUNDEN BEI VERLETZUNG VON URHEBERRECHTEN, MARKENRECHTEN, LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN UND SONSTIGEN GEWERBLICHEN SCHUTZRECHTEN

Sofern wir im Auftrage des Kunden fertigen (Schallplatten, CDs, DVDs oder sonstige Tonträger oder Datenträger), garantiert der Kunde, über das Recht zur mechanischen Vervielfältigung und ferner über das Recht zur Verwendung bestimmter Film-, Ton-, Daten- und sonstiger Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen in der Gänze oder in Teilen (beispielsweise an Samples oder Remixen oder Filmausschnitten oder Werkverbindungen) zu verfügen und er garantiert, sämtliche anfallenden Urheberrechts- oder sonstige Lizenzen an die zuständigen Stellen abzuführen. Der Kunde garantiert weiterhin, dass alle Aufmachungen (Fotografien, Artwork, Texte und Ähnliches) nicht gegen Schutzrechte Dritter, wie z. B. Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte und Ähnliches oder gegen sonstige gesetzliche Ge- und/oder Verbote verstoßen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns in jede Richtung von Forderungen Dritter frei zu stellen, zum Beispiel, aber nicht abschließend, von Forderungen von Wahrnehmungsgesellschaften (wie z.B. GEMA, GVL, GWVR, usw.) von Urhebern, Produzenten, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Fotografen, Textern, Grafikern und allen sonstigen Rechteinhabern an den hergestellten Produkten, inkl. etwaiger in diesem Zusammenhang entstehenden eigenen und/oder fremden Anwalts- oder Gerichtskosten, und zwar auf erste Anforderung. Wir sind nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die insoweit geltend gemachten Ansprüche tatsächlich bestehen oder nicht.

§ 10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Diepholz, 17. April 2024